

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 18

Rubrik: Handelsberichte und Zolltarife

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telefon Nr. 6397
 Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

INHALT: Welche Fortschritte weisen das Spinnen und Zwirnen der Tussahseide auf und machen dieselbe praktisch verwendbar? — Handelsberichte und Zolltarife. — Verhandlungsgegenstände des Turiner Kongresses. — Baumwollkonossemente. — Konventionen. — Ausstellungen. — Industrielle Nachrichten. — Firmen-

Nachrichten. — Mode- und Marktberichte. — Technische Mitteilungen. — Vom Maschinenrechnen. — Kleine Mitteilungen. — Fachschulnachrichten. — Toten-Tafel. — Vereinsangelegenheiten. — Stellenvermittlung. — Inserate.

Welche Fortschritte weisen das Spinnen und Zwirnen der Tussahseide auf und machen dieselbe praktisch verwendbar?

Von Hans Fehr, Kilchberg.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

5. Das Zwirnen.

Das Zwirnen der Tussahseide ist, trotzdem es auf ähnliche Weise ausgeführt wird, wie bei der Maulbeerseide, doch durchaus ein Spezialzweig der Seidenzwirnerie. Namentlich das Winden erheischt gegenüber der Grège von Maulbeerseide eine wesentlich verschiedene Behandlung und verlangt von der Winderin viel Geduld. Der häufig unterbrochene Faden, sowie auch seine Zusammensetzung aus Einzelfädchen, die an und für sich schon eine Menge losgespaltener haariger Fibrillen enthalten, verursachen viel Zeitverlust. In ganz trockenem Zustande ist Tussahgrège fast unwindbar. Durch eine Behandlung mit Oel, und zwar hauptsächlich mit Oeldämpfen, die in besonders eingerichteten Kammern erzeugt werden, sind bis heute die besten Resultate erzielt worden. Die hervorstehenden Härchen verbinden sich dadurch mehr mit dem Faden, auch machen die Dämpfe die Seide geschmeidiger und schwerer, was beim Winden von grossem Vorteil ist.

Das Lösen der Schale mit Wasser, wie es auch beim Winden der edlen Chinagrège oft geschehen muss, ist bei Tussahgrège unmöglich. Seifen- und Sodalaugen haben eher einen lösenden Einfluss, doch benachteiligen auch sie das Winden des Gespinnstes.

Auch bei der gezwirnten Rohware unterscheidet man «Natives» mit gewöhnlicher Verarbeitung nach alter chinesischer Manier und «Filature» die nach europäischer Methode gezwirnt wurde. Das Zwirnen der Tussahgrège zu Trame und Orgazin wird nicht wie das Spinnen ausschliesslich in China ausgeführt, sondern es gelangen auch grosse Quantitäten Grège nach Europa und Amerika, um daselbst je nach der Verwendung zu den verschiedenen Zwirnen verarbeitet zu werden. Man unterscheidet demzufolge Filature französischer, italienischer oder amerikanischer «Ouvraison». Auch in der Schweiz wird Tussahgrège gezwirnt, jedoch nur für die Fabrikation von Näh- und Stickseide.

Hauptsächlich aber sind es einige französische wie auch einzelne italienische Zwirnerieen, welche Tussah-Trame und -Orgazin als Spezialität und mit gutem Erfolg erzeugen. Der amerikanische Konsum von Tussahseide hat in den letzten Jahren eine so ungeahnte Steigerung erfahren, dass er die Aufnahme der Zwirnerie ebenfalls in grossem Massstabe zur Folge gehabt hat.

Sowohl bei den Natives als bei der Filature müssen die Grègestrangen, wie bereits erwähnt, auf Spuhlen umgewunden

werden. Wird nach europäischem System gearbeitet, so gelangen die Spuhlen noch auf die Putzmaschine, wo sie auf eine zweite Spuhle umgewunden werden. Unterwegs passiert der Faden verschiedene Kluppen von Stahl, Tuch und Leder, worin ein grosser Teil der Unsauberkeiten, die sich im Faden vorfinden, zurückbleibt. In diesem Zustande kann die Grège auf gewohnte Weise zu Trame oder Orgazin verarbeitet werden, erstere, indem 2—3 Grègefäden gefächelt und nachher mit einem leichten Zwirn versehen werden, letztere, indem man 2 mit einem Vorzwirn versehene Grègefäden vereinigt und in entgegengesetzter Richtung mit einem Nachzwirn versieht.

Sämtliche Ouvrées werden auf Strangen von 112,5 cm Haspelumfang gewunden, wobei die Umgänge genau wie bei der Maulbeerseide gezählt werden (à tours comptés), um den Titer feststellen zu können.

Ouvrierte Natives werden stets nur als Trame in den Handel gebracht und zwar meistens im Titre 100/140 oder 150/200 Deniers. Diese Ware ist in der Regel besser windbar als die Grège, immerhin enthält sie eine Menge Nester und Knollen und weist auch im Titer sehr grosse Differenzen auf. Ouvrierte Filatures sind von den erwähnten Uebelständen fast vollständig befreit, da die ganze Arbeit unter viel strengerer Kontrolle betrieben wird. Sie haben meistens Granthaspelung und bieten darum im Winden keine besonderen Schwierigkeiten. Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass das Winden von Tussahseide in jedem Fall mehr Arbeit verursacht, als dasjenige der Maulbeerseide.

Als Orgazin kommen Filatures im Titer 40/50 den. vor, als Trame in 40/50 und 70/90 den. Die Anwendung feinerer Titer ist über das Versuchsstadium noch nicht hinausgekommen, da solche Produkte stets im Preise zu hoch zu stehen kommen. Im Gegensatz zur Spinnerei ist das Zwirnen der Tussahseide als gut entwickelt zu bezeichnen und wird wohl kaum wesentlich verbessert werden können. Die Zwirnmaschinen sind genau dieselben, wie sie für die edle Seide in Anwendung kommen und daher mit den letzten technischen Neuerungen ausgerüstet.

(Fortsetzung folgt.)



Handelsberichte und Zolltarife



Deutschland. Tarifentscheid. Die als Luisinette bezeichnete Ware ist ein undichtes, buntgewebtes, taftbindiges Gewebe mit baumwollener Kette und seidenem Schuss. Sie ist als halbseidenes undichtes Kleidergewebe im Gewichte von mehr als 20 gr auf einen Quadratmeter mit 1000 m für 100 kg zu verzollen. Herstellungsland der vorgelegten Muster ist die Schweiz.

Frankreich. Zoll auf Baumwollgarne. In der französischen Deputiertenkammer ist ein Gesetzesentwurf eingebracht worden, wonach im letzten Absatz der Tarifnummer 369 für „Baumwollgarne, weiter zugerichtet, d. h. in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen im Kurzwarenhandel üblichen Formen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, rohe, gebleichte oder gefärbte, glasierte oder mercerisierte, doppelt gedrehte und geschlagene“ die Zollsätze erhöht werden sollen, und zwar im Minimaltarif von $2\frac{1}{2}$ auf 5 Cts. für je 1000 m einfachen Garnes. — Der Antrag scheint sich insbesondere gegen den Wettbewerb der englischen Nähfadefabriken zu richten.

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten vom Januar bis Ende August:

	1911	1910
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 4,263,889	Fr. 4,816,122
Seidenband	„ 1,442,184	„ 1,648,788
Beuteltuch	„ 761,159	„ 808,250
Floretseide	„ 3,906,713	„ 4,146,165
Kunstseide	„ 430,744	„ 359,836
Baumwollgarne	„ 1,027,590	„ 841,069
Baumwoll- und Wollgewebe	„ 1,137,840	„ 977,924
Strickwaren	„ 1,113,117	„ 1,452,128
Stickerereien	„ 41,899,661	„ 43,141,530



Verhandlungsgegenstände des Turinerkongresses.

Der internationale Kongress der Seidenindustriellen, der sich am 21. September in Turin besammelt, will in erster Linie die Vereinheitlichung der Handelsgebräuche (Usanzen) für den Verkehr in Rohseide fördern, ein Beginnen, das im Hinblick auf den ausgesprochen internationalen Charakter des Seidenhandels durchaus gerechtfertigt erscheint. Es stehen jedoch erhebliche Schwierigkeiten im Wege, denn die meisten Seidenplätze haben ihre geschriebenen oder ungeschriebenen eigenen Usanzen und der Kongress besitzt nicht die Kompetenz und nicht die Mittel, um Abänderungen der bestehenden Usanzen herbeizuführen; man wird ferner zugeben müssen, dass jeder Platz seine Besonderheiten aufweist, die Berücksichtigung verlangen und die sich nicht wegdekretieren lassen. Der Versuch, die eine oder andere wichtigere Bestimmung, die auf den verschiedenen Plätzen den gleichen Voraussetzungen unterliegt, für den gesamten Seidenhandel in gleichartiger Weise zu regeln, kann aber trotzdem sehr wohl unternommen werden. So hat der Vorstand der Associazione Serica del Piemonte, von der die Einladung zum Kongress ausgeht, von drei Mitgliedern Vorschläge ausarbeiten lassen, die, in Form einer Resolution, dem Kongress zur Diskussion unterbreitet werden sollen, und die eine Vereinheitlichung der Usanzen anstreben.

Der eine Vorschlag bespricht die Wünschbarkeit einer Uebereinstimmung zwischen den Usanzen der Plätze Mailand und Turin. Da der Mailänder Seidenhandel sich im Jahre 1909 neue Usanzen gegeben hat, so hätte sich damals Gelegenheit geboten, sich möglichst an die Turiner Usanzen anzuschließen; dies ist nun nicht geschehen, was bei der Gleichartigkeit der Geschäfte auf beiden Plätzen etwas auffällt. So kommt denn auch die Abhandlung, die dem Kongress über diese Frage durch Herrn A. Moda vorgelegt wird, zum Schlusse, es sei wenigstens der Wortlaut der Usanzen der beiden Plätze nach Möglichkeit gleich zu gestalten und, wo dies der besonderen, meist lokalen Verhältnisse wegen nicht angängig sei, sollten beide Texte nebeneinander aufgeführt werden. In Wirklichkeit ist der Unterschied nicht gross. Der Berichterstatter führt als besondern Fall auf den Umstand, dass die Mailänder Usanzen die Titergrenze für Grègen bis zum Titer $11/12$ auf $\frac{3}{4}$ den. beschränken, während die Turiner 1 den. bewilligen. Was diesen und andere Punkte anbetrifft, so wünscht die Turiner Kommission, dass die lombardischen Spinner die Interessen der Verkäufer besser wahren möchten.

Eine zweite, von Herrn C. Riva vorgelegte Arbeit befasst sich mit dem Streik als Fall höherer Gewalt. Ueber diese Frage herrschen zum Teil noch verschiedene Auffassungen, so auch in Mailand und Turin. In den Mailänder Usanzen fehlen zwar Bestimmungen, doch hat eine Versammlung des Mailänder Associazione Serica einen einstimmigen Beschluss gefasst, laut welchem der Streik als Fall höherer Gewalt anzusehen ist. Die Lieferungspflicht des Verkäufers bleibt bestehen, doch muss der Käufer in eine Verlängerung der Lieferfrist einwilligen, die der Dauer des Arbeitsunterbruches entspricht. Eine zeitliche Einschränkung der Abnahmeverpflichtung des Käufers ist also nicht vorgesehen, dieser bleibt vielmehr, ohne Rücksicht auf die Dauer des Streiks, gebunden. Die Turiner Usanzen schliessen ebenfalls jeden Entschädigungsanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung aus, es ist jedoch dem Käufer sofort freigestellt, vom Vertrage zurückzutreten, oder aber auf einer verspäteten Lieferung zu beharren. Diese Lösung benachteiligt umgekehrt den Verkäufer, der auch bei der kleinsten Arbeiterbewegung befürchten muss, dass der Käufer seinen Auftrag zurückzieht. Herr Riva glaubt den beidseitigen Interessen am besten gerecht zu werden, wenn, in Anlehnung an die Streik-klauseln, welche in der deutschen und in der schweizerischen Textilindustrie fast allgemein gebräuchlich sind, die Regelung in der Weise erfolge, dass im Falle von Streik der Verkäufer eine Verlängerung der Lieferzeit beanspruchen darf, die der Dauer der Arbeitseinstellung entspricht, jedoch zwei Wochen nicht überschreiten darf. Ueber allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien hätten die Schiedsgerichte der industriellen Verbände zu entscheiden.

Die dritte, von Herrn E. Giretti dem Kongress vorgelegte Eingabe verlangt, dass in Streitfällen die Titerproben konditioniert werden sollen, wobei Käufer und Verkäufer die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen haben. Der Verfasser macht auf die bekannte Tatsache aufmerksam, dass infolge der hygrometrischen Eigenschaften der Seide, das Ergebnis der Proben, die nicht auf das Trocknungsgewicht zurückgeführt worden sind, leicht durch zufällige Veränderungen beeinflusst werden kann; die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien dürfen aber nicht solchen Zufälligkeiten ausgesetzt sein. Die Bestimmung der Turiner Usanzen (die sich mit denjenigen der zurzeit geltenden Zürcher Usanzen deckt), die das Konditionieren der Proben in das Belieben der einen oder der andern Partei stellt, erscheint Herrn Giretti ungenügend. Die Vorschrift der Mailänder Usanzen, wonach „in Streitfällen die Titerproben konditioniert werden müssen“, sei mit ihrem Obligatorium vorzuziehen; dadurch werde ein für allemal in Streitfällen die Beanstandung des Titers nur auf Grund des einzig zuverlässigen konditionierten Gewichtes erfolgen können.



Baumwoll-Konnossemente.

Die Grundzüge des jetzt getroffenen Abkommens — das allerdings von einzelnen Interessenten-Gruppen noch nicht anerkannt wurde — über die künftige Handhabung des Konnossement-Verkehrs sind folgende:

1. Konnossemente sollen nur ausgestellt werden, wenn die Baumwolle tatsächlich im Besitz der Eisenbahn ist oder in deren Kontrolle sich befindet.

2. Alle Konnossemente sind von einem autorisierten Agenten oder Vertreter der Eisenbahn zu zeichnen.

3. Nur ein Original-Konnossement soll ausgestellt werden; jedoch ist eine angemessene Anzahl Kopien mit der Bezeichnung „Copy-Not Negociable“ zu liefern, wovon mindestens drei die eigenhändige Unterschrift des Agenten oder des Vertreters tragen sollen.

4. Von jedem ausgestellten Konnossement soll eine mit eigenhändiger Unterschrift versehene Kopie prompt an den Seetransporteur oder dessen Vertreter im Exporthafen versandt werden.